

Katzenschutzverein Wolgast e.V.

Satzung

(3.Änderung vom 08.12.2010)

§ 1 Name & Sitz

- 1) Der Verein hat den Namen Katzenschutzverein Wolgast e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Wolgast unter der Nr. 459 eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz an folgender Geschäftsadresse:

Am Strom 7
17438 Wolgast

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereines ist:
 - a) der Schutz von freilebenden, herrenlosen Katzen auf Grundlage des Tierschutzgesetzes .
 - b) die Population freilebender herrenloser Katzen in Wolgast durch Kastration und Sterilisation einzudämmen.
 - c) Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung über die artgerechte Haltung und die Notwendigkeit von Kastration und Sterilisation auch von Hauskatzen zu leisten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- 2) Im Fall der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereinsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- 4) Förderndes Mitglied kann jede Person über 18 Jahren werden, die dem Verein angehören will ohne sich aktiv am Katzenschutz zu beteiligen. Für die Aufnahme gilt die gleiche Regelung wie für ordentliche Mitglieder

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung noch offener Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei erheblicher Verletzung der Satzung
 - Beitragsrückstand über ein Jahr
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - bei schwerem Verstoß gegen das TierschutzgesetzDer Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Sie ist dem Mitglied zu übergeben.
- 3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte & Pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Tierschutzes zu verlangen sowie Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- 4) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht während der Mitgliederversammlung ausüben. Stimmenübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied oder den Vorsitzenden ist zulässig, jedoch darf niemand mehr als drei weitere Mitglieder vertreten.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten
- 6) Jedes Mitglied ist zur Beitragsentrichtung verpflichtet.

§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellv. Vorsitzenden
 - dem 2. stellv. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch mindestens zwei der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellv. Vorsitzenden
 - dem 2. stellv. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- 4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Ämter können nicht in eine Person vereinigt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist.
- 3) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Wahl des Kassenprüfers (alle zwei Jahre)
 - Auflösung des Vereins
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins, mindestens 7 Tage vor Durchführung .
Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des Abzändernden schriftlich mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in Abwesenheit vom Schriftführer geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 8) Zur Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindesten einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahl, die Entlastung des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Beiträge

Über die Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die beschlossenen Beiträge werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst. Der festgelegte Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 11 Protokollierung

- 1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind unter Angabe von Ort, Datum und Abstimmungsergebnis Protokolle zu fertigen und aufzubewahren.
- 2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Auf Verlangen können die Protokolle von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2010 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.